# Sechster Jahrgang

der

in chronologischer Ordnung gesammelten

# höchsten Entschließungen

## Verordnungen und Kundmachungen

in Bezug auf die Handlung

vom 1. Nov. 1819 bis Ende October 1820.

---

Als Beylage

zum

Handlungs-Gremien-und Fabriken-

Adressenbuch

im

Jahre 1821.

---

Wien,

gesammelt von Anton Redl, Expeditor des k. k. privil. Großhandlungs-Greminums.

## Bestimmungen bey zollämtlichen Waaren-Erklärungen.

Die hohe Hofkammer hat laut Decrets vom 8. December v. empfangen den 21. Januar d. J., im Einverständnisse mit der k. k. Commerzhofcommission folgende Bestimmungen bey zollämtlichen Waaren-Erklärungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen befohlen.

1) Bey Waaren gleicher Gattung muß der Inhalt eines jeden Kollo oder Verhältnisses eben so, wie es bisher bey verschiedenen Waaren geschehen ist, nach den in dem Tariffe ausgesetzten besonderen Rubriken in dem Maß- und Zahl-Gewichte, oder Werthe, nach welchen die Verzollung zu leisten ist, ins besondere angegeben, und aus diesen besonderen Angaben muß überdieß die summarische Angabe gemacht werden.

2) Wenn die Verzollung nach dem Gewichte einzutreten hat, ist dieses nur nach dem Oesterreichischen Gewichte zu erklären.

3) Wenn von Waaren-Parthien, die mit Stammerklärungen und Stammbolleten versehen sind, theilweise Versendungen geschehen, sind nach deren Maßgabe oder Inhalte neuerdings Waaren-Erklärungen und zwar im doppelten Formular einzulegen.

4) Mit der Unterlassung oder Nichterfüllung dieser Bestimmungen wird die Folge verbunden, daß die betreffenden Waaren zur Amtshandlung nicht zugelassen werden, ausgenommen, wenn dem zweyten Punct zuwider Waaren mit Erklärungen nach dem ausländischen Gewichte mittelst Postwagens oder Eilfuhren früher vorkämen, als der Oesterr. Eigenthümer dem Versender das Oesterreichische Gewicht angeben konnte.

5) Gegenwärtige Anordnungen haben mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Wien den 24. Januar 1820.

## Ertheilte Großhandlung an A. C. Schram.

Demselben wird hiemit bekannt gemacht, daß über den von A. C. Schram gemachten Ausweis des fortwährenden Besitzes seines Großhandlungsfondes pr. 50000 fl. derselbe mit seinem Großhandlungsbefugniß in das Mercantil-Protokoll heute eingetragen wurde.

---

## Bestimmung der Ein- und Ausfuhrsgebühren von nachbenannten außer Handel gesetzten und einigen denselben verwandten, jedoch in der Einfuhr erlaubten Waaren-Artikel.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. November v. J., die von der k. k. Commerz-Hof-Commission in Antrag gebrachte Zoll-Regulirung für die in keine Haupt-Classification gehörigen, und mit wenigen Ausnahmen in den Alt-Oesterreichischen Provinzen außer Handel gesetzten Artikel für den ganzen Umfang der Monarchie zu genehmigen, und in dieser Beziehung laut k. k. Hofkammer-Verordnung vom 20. Januar d. J. folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1) Vom Tage der öffentlichen Kundmachung anzufangen, haben die in dem beygefügten Tariffe für die darin benannten Artikel bestimmten Zollsätze in allen Gränzen der Oesterreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2) Der Verkehr mit diesem im Inlande erzeugten Artikel wird im Innern der Monarchie, nähmlich zwischen den alten und neu erworbenen Oesterreichischen Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und den Freyhäfen von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen, außer der Zoll-Linie liegenden Districte, unter der Bedingung ganz zollfrey gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedesmahl der Untersuchung bey den Zollämtern an den Zwischen-Linien unterworfen bleiben, die sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere der Verzollung an den Zwischen-Linien unterliegende Artikel beygepackt sind.

3) In dem Verkehre mit Ungarn, Siebenbürgen und den übrigen Provinzen der Monarchie haben, in so fern als in diesem Tariffe nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreyßigst-Ordnung enthaltenen allgemeinen, oder die durch specielle Ver-

ordnungen ausgesprochenen Grundsätze und Vorschriften in Anwendung zu kommen.

4) Endlich werden, vom Tage der Kundmachung angefangen, alle diejenigen in diesem Tariffe enthaltenen Artikel für den ganzen Umfang der Monarchie als außer Handel gesetzt erklärt, davon die Zollsätze zur nähern Bezeichnung mit rother Farbe (hier mit größeren Ziffern) ausgedrückt sind, welche Zollsätze daher auch nur dann einzutreten haben, wenn einem oder den andern Privaten die Bewilligung der Einfuhr zum eigenen Gebrauche, gegen vorläufig zu erhebenden Paß von der Landesstelle, ertheilt werden sollte.

---

# Tar

der Ein- und Ausfuhrs-Gebühren von nachbenannten außer in der Einfuhr er

| Zoll-Nr. | Benennung der Artikel. |
|---|---|
| 1 | Bastplatten. S. Strohgeflechte. |
| 2 | Bettgeräthe (Bettgewand), alte und neue ohne Unterschied wie Kleidungen |
| 3 | Bleystifte . . . . . |
| | — Ungarische gemeine in weichem Holze . . . . |
| | — aus den Provinzen des Oesterreichischen Zollverbandes nach Ungarn . . . . . |
| | — feine Ungarische in hartem Holze, als: Ceder-, Kirschbaumholze und dergleichen . . . . . |
| | — dergleichen aus den Provinzen des Oesterreichischen Zollverbandes nach Ungarn . . . . . |
| 4 | Drechsler-Waaren, feine von Holz, Horn und Bein . . . . . |
| | — gemeine, von Holz, als: Zapfen (Pippen), Spindel, Trichter, Pressen aller Gattungen, Spinnräder, Löffel, Teller, Schüssel und Klöppel . . . . . |
| 5 | Fischbein ohne Unterschied . . . . . |
| | — Weißfischbein (ossa sepiae), eigentlich Fischschuppen für Goldschmiede . . . . . |
| | — Barten, Wallfischbarten, woraus das Fischbein gespalten wird . . . . . |
| | — Arbeiten von Fischbein, wie Krämerepwaaren . |
| 6 | Galanterie-Waaren, als: alle Arbeiten von Gold und Silber, Achat, Agtstein, Alabaster, Jaspis, Krystall und andern Steinen, wie auch von Elfenbein, Perlenmutter, Schildkröte u. dgl., dann alle andere in edle Metalle gefaßte, oder damit eingelegte oder mit Gemählden verzierte Arbeiten, Compositions- und sogenannte plattirte, das ist mit Gold und Silber aufgelegte Argent-haché- und Bronce-Waaren, Email oder Schmelz, alle lackirte und auch solche Waaren, |

i f f

Handel gesetzten, und einigen denselben verwandten, jedoch laubten Waaren-Artikel.

| Verzollungs-Maß. | Einfuhrs-Zoll. fl. | kr. | pf. | Lit. der Patents-Beylage. | Ausfuhrs-Zoll. fl. | kr. | pf. | Lit. der Patents-Beylage. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Pfund | 4 | 48 | — | C. | — | 2 | — | |
| 1 Pfund | — | 2 | 2 | | — | — | 1 | |
| 1 Pfund | — | — | — | | — | — | 1 | |
| 1 Pfund | — | 30 | — | | — | 2 | — | |
| 1 Pfund | — | — | — | | — | 2 | — | |
| vom Guldenwerthe | — | 36 | — | C. | — | — | 1 | |
| vom Guldenwerthe | — | 12 | — | C. | — | — | 1 | |
| 1 Pfund | — | 36 | — | C. | — | — | 1 | |
| 1 Centner | — | 4 | 1 | | — | 1 | 3 | |
| 1 Centner | 1 | 30 | — | | — | 7 | 2 | |

| Pol. Nr. | Benennung der Artikel. |
|---|---|
| | die aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt sind, wovon schon die Hauptbestandtheile für sich selbst unter die außer Handel gesetzten Gegenstände gehören; endlich alle Gattungen von Uhren, mit Ausnahme der Holzuhren . . . . . |
| 7 | Gürtlerwaaren, wie Metall- oder Galanterie-Waaren |
| 8 | Handschuhmacher-Arbeiten ohne Unterschied . |
| 9 | Hüte, Castor-Hüte . . . . . |
| | — alle übrigen Filzhauben . . . . . |
| | — dergleichen Ungarische . . . . . |
| 10 | Kämme, Haarkämme, ohne Unterschied, wie Krämerey- oder Galanterie-Waaren |
| 11 | Kappen von Leder, wie Handschuhmacher-Arbeiten. |
| 12 | *) Kleidungen, neue und alte, wie auch Rauchwerk, gefütterte, und Bettgeräthe (Bettgewand) . |
| | — aus Ungarn in die Provinzen des Oesterr. Zollverbandes. |
| | *) Anmerkung. Alte Wäsche, altes und neues Bettgeräth, wie auch gebrauchte Kleider, welche Reisende mit sich führen, dann Kleidungsstücke, welche fremde Reisende bey sich haben, sind, in so fern sie zum eigenen Gebrauche bestimmt, und ihrem Bedürfnisse und Stande angemessen befunden werden, sowohl in der Ein- als Ausfuhr zu behandeln. Eben so gebrauchte Shawls und Shawl-Tücher, diese jedoch nur in so weit, als sie der Orientalischen Tracht eigen und dem strengsten Bedürfnisse angemessen sind. |
| 13 | Krämereywaaren, das ist, gemeine aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte, oder aus einem Stoffe bestehende, zum Kleinhandel geeignete, nicht besonders genannte Artikel, als: Brieftaschen ohne Unterschied, Kratzbürsten von Draht, lackirte Bürsten und Bürstenhölzer, Fingerhüte aller Gattungen, Flaschenkeller mit oder ohne Einrichtung, Futterale aller Gattungen, Larven, Laternen aller Art, Schirme oder sogenannte |

| Verzollungs-Maß. | Einfuhrs-Zoll. | | | Lit. der Patents-Beylage. | Ausfuhrs-Zoll. | | | Lit. der Patents-Beylage. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | pf. | | fl. | kr. | pf. | |
| vom Guldenwerthe | — | 36 | — | C. | — | — | 1 | |
| vom Guldenwerthe | — | 36 | — | C. | — | — | 1 | |
| 1 Stück. | 3 | — | — | C. | — | 1 | 1 | |
| 1 Stück. | — | 36 | — | C. | — | — | 1 | |
| 1 Stück. | — | 6 | — | | — | — | 1 | |
| vom Guldenwerthe | — | 36 | — | C. | — | — | 2 | |
| vom Guldenwerthe | — | 6 | — | | — | — | 1 | |

| Zoll-Nr. | Benennung der Artikel. |
|---|---|
| | Spanische Wände, Spiegel- und Bilderrahmen, Spielwerk für Kinder von Holz, Bein und Metall aller Gattungen, Tabaksdosen, Tabakspfeifen (mit Ausnahme der sogenannten Cölnischen), wie auch Tabaks-Pfeifenköpfe und derley Röhre, ohne Unterschied |
| 14 | Meerschaum, roher und in Klötzen . . . . . |
| 15 | Nadeln, Nähnadeln ohne Unterschied . . . . . |
| 16 | Posamentierer-Arbeiten ohne Unterschied des Stoffes, woraus sie gemacht sind. |
| 17 | Putzwaaren, als: Männer- und Frauen-Putzwaaren ohne Unterschied, Federschmucker-Arbeiten, Stickereyen und Fransen aller Art, Stroh-, Holz- und Basthüte, wie auch andere Stroh- und Holzwaaren, als: Strohkappen, Strohteller, Borduren, Crepinen, u. dgl. (mit Ausnahme der Strohgeflechte und Bastplatten), künstliche Blumen und falsche Perlen ohne Unterschied, wie Galanterie-Waaren. |
| 18 | Siegellack . . . . . |
| 19 | Strohgeflechte und Bastplatten, gegen Bewilligung der Landesstelle, ohne Paß zur Verarbeitung . |
| 20 | Tapezierer-Arbeiten, wie die Stoffe, woraus sie bestehen. |

## Börse-Sensalen-Stelle-Verleihung an J. B. Gouge.

Se. k. k. Majestät haben vermög Hofdecrets vom 19. Februar d. J. über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag die durch den Tod des J. C. Nische erledigte Börse-Sensalen-Stelle dem Johann B. Gouge allergnädigst zu verleihen geruhet.

Welches dem Gremio der k. k. priv. Großhändler zu Folge Appellationsdecrets dto et int. 25. v. M. hiemit bekannt gemacht wird.

| Verzollungs-Maß. | Einfuhrs-Zoll. fl. | kr. | pf. | Lit. der Patents-Beylage. | Ausfuhrs-Zoll. fl. | kr. | pf. | Lit. der Patents-Beylage. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| vom Guldenwerthe | — | 36 | — | C. | — | — | 1 | |
| 1 Pf. Spor. | — | 3 | — | | — | —2 | 1 | |
| 1 Pfund | 2 | — | — | | — | | 2 | |
| vom Guldenwerthe | — | 36 | — | C. | — | — | 1 | |
| 1 Pfund | 1 | 12 | — | C. | — | — | 2 | |
| vom Guldenwerthe | — | 12 | — | | — | — | 1 | |

## Die Actien-Einlagen haben aufzuhören und Einlösung der Wiener Währung à 250 —

In Folge eines mit der hohen Staatsverwaltung geschlossenen Uibereinkommens, werden die bisher noch nicht abgenommenen Bank-Actien von derselben gegen Erlegung des statutenmäßigen Einlagswerthes übernommen. Es finden daher, da die statutenmäßige Anzahl von 100,000 Actien hierdurch vollzählig ist, keine Actien-Einlagen bey der privil. Oesterr. National-Bank mehr Statt. Um dem durch die bisherigen Actien-Einlagen bestandenen Abflusse des Papiergeldes neue Wege zu eröffnen, wird die privil. Oesterr. National-Bank in Folge eben dieses Uibereinkommens, vom

20. März 1820 anzufangen in einer eigens hierzu eröffneten Casse Einlösungs- und Anticipations-Scheine übernehmen, für 250 fl. W. W. 100. fl. Bank-Valuta vergüten und das übernommene Papiergeld an die hohe Staatsverwaltung zur Vertilgung übergeben. Das zur Einlösung überbrachte Papiergeld muß die Summe von 25 fl. W. W. erreichen oder übersteigen, und mit 25 theilbar seyn. Die zu diesem Ende eröffnete eigene Casse der privil. Oesterr. National-Bank befindet sich im ersten Stock des dermahligen Bank-Gebäudes in der Singerstraße, und ist mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage und der Sonnabende, täglich Vormittags von 9 bis 12, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr offen.

Wien am 9. März 1820.

## Wegen Herabsetzung der Postwagens-Gebühren.

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. Februar d. J., werden die Postwagens-Gebühren, vom 1. Aprill 1820 angefangen, nach den hier beygefügten, für Frachtstücke und Geldsendungen bedeutend herabgesetzten Tariffen, zu entrichten seyn. Siehe unter Postwagen.

Wien den 20. Februar 1820.

## Großhandlungs-Verleihung an Herrn Johann Mayer.

Das k. k. n. ö. Mercantil- und Wechselgericht hat dem privil. Großhändler Johann Mayer, als Uibernehmer des Stralzio der Freyh. v. Geußauschen gesellschaftlichen privil. Großhandlung, in Folge Regierungs-Decrets vom 25. v. M. die Bewilligung ertheilt, seine privil. Großhandlung unter der Firma J. H. Stametz und Comp. führen zu dürfen, und heute unter Einem dessen Firma in dem Mercantil-Protokolle vorgemerkt.

Welches demselben hiemit bekannt gemacht wird.

## Zurückgelegte Großhandlungs-Freyheit des Herrn Carl Freyherrn v. Geußau.

Die k. k. n. ö. Landesregierung hat Inhalt Decrets vom 10. Empfang 11. d. M. Zahl 10826, die von dem Herrn

Carl Freyherrn von Geußau zurückgelegte, demselben unter 10. März 1810 von der Regierung verliehene Großhandlungs-Befugniß zurückgenommen. Welches demselben hiemit bekannt gemacht wird.

---

## In Bezug des Commissions-Handels.

In Folge eines hohen Regierungsdecretes vom 3. Febr. d. J. Z. 5421 wurden den bürg. Handlungs-Gremien als Nachtrag zu dem hierortigen Decrete vom 25. November v. J. Z. 26602 und 22791 nachstehende drey in Bezug auf den Commissions-Handel als gesetzliche Richtschnur bestehende Verordnungen in Erinnerung gebracht.

Diese sind:

1. Die hohe Hofkammerverordnung vom 30. März 1813 Z. 7620 folgenden Inhalts: Das Recht zum Speditions- und Commissions-Handel steht allen hiesigen Handelsleuten ohne Unterschied, ob sie Groß- oder Kleinhändler sind, sowohl nach den allgemeinen Landesgesetzen, als auch nach dem Geiste des Hofdecrets vom 18. August 1812 und den auf Beförderung und Erleichterung der Handels-Speculation abzielenden Commerzial-Grundsätzen überhaupt gleichmäßig zu; jedoch können Burgschaften zur Sicherheit des Zollgefälles nur von jenen Groß- oder Kleinhändlern angenommen werden, gegen welche kein Bedenken obwaltet.

2. Die hohe Hofcammerverordnung vom 26. Jänner 1814, welche die Weisung enthält, daß es im Allgemeinen von jeder fernern Verleihung der bloß auf den Commissions-Handel beschränkten Befugnisse abzukommen habe, nachdem dagegen in mehreren Beziehungen wichtige und erhebliche Gründe streiten. Endlich

3. Das hohe Commerz-Hofkommissionsdecret vom 27. Juny 1817, welches den Handlungs-Gremien unterm 21. November 1817. Z. 38773, von hieraus bekannt gemacht wurde, und worin es heißt, daß über die vorgekommene Frage, welchen Handelsleuten der Speditions- und Commissions-Handel zustehe, die Commerz-Hofcommission einverständlich mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen entschieden habe, daß die Commissions- und Speditions-Geschäfte, da sie nur unter die Beförderungsmittel des Handels gehören, und nur als Hülfsgeschäfte desselben anzusehen seyen, allen berechtigten Handelsleuten ohne Unterschied zustehe; jedoch von keinem andern, der nicht zugleich ein Handlungsbefugniß besitze, ausgeübet werden können.

Mit Bezug auf diese nunmehr mitgetheilten sämmtlichen Verordnungen, welche in Rücksicht des Speditions- und Commissions-Handels bestehen, wird über ausdrückliche Weisung der hohen Landesstelle den Handlungs-Gremien hiemit bedeutet, daß es ihnen immer unbenommen bleibe, von Fall zu Fall wie sie sich durch irgend einen vorgeblichen Unfug im Commissions-Handel verkürzt oder gekränkt finden sollten, die mit den nöthigen Behelfen belegte Beschwerde der competenten Behörde zu überreichen, deren Pflicht es seyn wird, diese Beschwerde genau zu untersuchen, und hierüber nach den bestehenden Gesetzen mit Vorbehalt des Recurses zu entscheiden.

Von dieser den bürg. Handlungs-Gremien nachträglich zukommenden Weisung wird auch das k. k. priv. Großhandlungs-Gremium hiemit in die Kenntniß gesetzt.

Wien am 23. März 1820.

---

## Die in die k. k. Aerarial- oder Staatscassen einfließenden Getränk- und Verzehrungs-Aufschläge sind, vom 1. May 1820 an, in Conv. Münze zu entrichten.

Vermöge allerhöchster, von der k. k. allgemeinen Hofkammer unter dem 20. Februar d. J. eröffneten, Entschließung vom 25. Februar d. J., sind vom 1. May 1820 angefangen alle in die k. k. Aerarial- oder Staatscassen einfließenden Getränk-Abgaben und Verzehrungs-Aufschläge in Conv. Münze nach dem Zwanzig-Gulden-Fuße, oder in Banknoten nach den in den hier angeschlossenen, auf das ursprüngliche Ausmaß zurückgeführten Tariffen zu entrichten.

Uibrigens haben nicht nur die in Beziehung auf die Verwaltung, Einhebungsart, Verrechnung und Abfuhr dieser Abgaben bisher bestehenden Vorschriften, sondern auch alle in Ansehung der Meldung oder Erklärung der diesen Giebigkeiten unterliegenden Artikel sowohl, als auch in Hinsicht der Strafen in Uibertretungsfällen gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch fortwährend in voller Kraft und Wirkung zu bleiben.

Wien am 24. März 1820.

---

## Herabsetzung der Provision von Geld-Anweisungen der privil. Oester. National-Bank, an bestimmte Plätze.

Die Direction der privil. Oesterreichischen National-Bank hat beschlossen, die Provisionen, welche dieselbe von den Geldanweisungen der Verwechslungs-Cassen auf ihre hierortige Central-Casse, oder von dieser auf jene bisher abgenommen hat, vom 1. May 1820 an, herabzusetzen.

Es werden daher von diesem Tage an, von jedem Hundert Gulden des anzuweisenden Werthes, und zwar:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Brünn, Grätz und Linz | Ein Zehntel Perc. | Bank-Valuta. | |
| in Ofen und Prag . . | Ein Achtel Perc. | " | " |
| in Triest . . . . . | Ein Sechstel Perc. | " | " |
| in Lemberg . . . . | Drey Zehntel Perc. | " | " |
| in Mailand . . . . | Ein Drittel Perc. | " | " |

als Provision abgenommen werden, welche wie bisher gleich bey Nehmung der Anweisungen entrichtet werden muß.

Um übrigens dem wechselseitigen bedeutenden Geldverkehr, welcher durch dieses Anweisungsgeschäft bereits schon in der ganzen Ausdehnung der Oesterreichischen Monarchie herbeygeführt worden ist, einen noch größern Schwung zu geben, und den wiederhohlten Wünschen des Publikums bereitwilligst entgegen zu kommen, hat die Direction der privil. Oesterreichischen National-Bank beschlossen, vom 1. May 1820 an die geringste Summe, welche im Anweisungsgeschäfte bey allen Cassen der Bank angenommen wird, bis auf Fünfhundert Gulden Bank-Valuta festzusetzen.

Wien am 20. Aprill 1820.

---

## Die bisher in Papiergeld entrichteten Postrittgeld- und Postwagen-Gebühren für reisende Personen, wie auch das Trink- und Schmiergeld, können vom 1. May d. J. an in Conventions-Münze oder in Wiener-Währung bezahlt werden.

Se. Majestät haben laut hoher Hofkammer-Verordnung vom 3. d. M., mit allerhöchster Entschließung vom 27. vorigen Monaths zu befehlen geruhet, daß in den Alt-Oesterreichischen Provinzen, und zwar in Oesterreich ob und unter der Enns, dann in Inner-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, so wie in Galizien-Ungarn und Siebenbürgen, die bisher sowohl für Aerarial- als Privat-Ritte in

Papiergeld bemessenen Postritt-Gebühren, wie auch die Postillions-, Trink- und Schmiergelder, vom 1. May 1820 angefangen, auf Conv. Münze umgesetzt werden sollen, daß hiernach auch die Berichtigung der Aerarial-Ritte geleistet, den Privaten aber freygelassen werde, diese Gebühren auch in Papiergeld, und zwar nach der in dem hier beygefügten Tariffe Nr. I festgesetzten Ausmaß zu zahlen.

In dem Tariffe Nr. II werden diejenigen Gebühren bestimmt, welche die mit dem Postwagen reisenden Personen auf gleiche Weise nach ihrer Willkühr entweder in Wiener-Währung oder in Conv. Münze zu entrichten haben werden. Im Allgemeinen hat es aber bey der bisherigen Bestimmung der Kalleschengebühr zu verbleiben, nach welcher für den Gebrauch einer gedeckten Kallesche die Hälfte, und für eine ungedeckte Kallesche ein Viertel des für ein Pferd festgesetzten Postritt-Geldes zu entrichten ist.

Wien am 12. Aprill 1820.

---

## Zurückgelegte Großhandlungs Freyheit des Herrn Fried. Eltz.

Nachdem dir k. k. n. ö. Landesregierung zu Folge Rathschlags von $\frac{23}{29}$ v. M. Zahl $\frac{17869}{1080}$, das von Friedrich Eltz zurückgelegte Großhandlungs-Befugniß zurückgenommen hat, und in Gemäßheit desselben gedachtes Großhandlungs-Befugniß sammt der Firma des Friedrich Eltz in dem Mercantil-Protokolle gelöscht wurde; so wird dieses demselben hiemit bekannt gemacht.

---

## Regulirung der Zollsätze für die verschiedenen Tabak-Gattungen.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. März d. J., die von der k. k. Commerz-Hofcommission für den ganzen Umfang der Monarchie in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für die verschiedenen Tabak-Gattungen zu genehmigen, und dadurch folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1) Vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen haben die in dem hier beygefügten Tariffe für die Ein- und Ausfuhr der verschiedenen Tabak-Gattungen bestimmten Zoll-

sätze an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2) Alle diejenigen Vorschriften, die in zoll- und tabakämtlicher Beziehung in den Alt-Oesterreichischen, Deutschen, Illyrischen Provinzen, dann in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche bey dem Bezuge der verschiedenen Tabak-Gattungen aus Ungarn, Siebenbürgen, oder aus dem Auslande dermahlen bestehen, haben nicht nur noch ferner in Kraft und Wirkung zu verbleiben, sondern auch in dem Falle gesetzliche Anwendung zu finden, als Tabak-Gattungen aus Tyrol- oder Vorarlberg, wo dermahl die k. k. Aerarial-Tabak-Regie noch nicht besteht, nach den Alt-Oesterreichisch-Deutschen oder Illyrischen Provinzen, oder nach dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche bezogen werden sollten.

Wien am 1. Julius 1820.

# Tax
der Ein- und Ausfuhr-Gebühren von

| Post. | Benennung des Artikels. |
|---|---|
| 1 | Tabakblätter, ausländische, als: Amerikanische, Levantiner, Türkische u. dgl. . . . . |
| 2 | detto Ungarische . . . . . |
| 3 | detto Galizische . . . . . |
| | **Tabak-Fabricate.** |
| 4 | Rauchtabak, Knaster in Rollen und geschnitten, und übriger ausländischer geschnittener in Fässern und Briefen |
| 5 | detto Ungarischer, gesponnen und geschnitten . . . |
| 6 | detto Galizischer derselben Art . . . . . |
| 7 | Schnupftabak, Spanischer, als: Sevilla, Havana u. dgl. |
| 8 | detto übriger ausländischer, als: Spanische Kleyen, Tonka, Trienter, Brasil in Rollen und zermalmt, Parfer-Rappe, St. Omer, St. Vincent, gemeiner Straßburger u. dgl. in Stangen und gerieben . . |
| 9 | detto Ungarischer . . . . . |
| 10 | detto Ungarisches Tabakmehl oder Tabakstaub . . |
| 11 | detto Galizischer . . . . . |
| 12 | detto Galizisches Tabakmehl oder Tabakstaub . . . |

Anmerkung. Die Einfuhr der Tabakblätter sowohl als Provinzen, ist nur gegen Pässe der k. k. Tobakgefälls-Admi-

i f f

den verschiedenen Tabak-Gattungen.

| Verzollungs-Maß. | Einfuhrs-Zoll. | | | Lit. der Patents-Beylage. | Ausfuhrs-Zoll. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Sporco. | fl. | kr. | dr. | | fl. | kr. | dr. |
| 1 Centner | 15 | — | — | | — | 15 | — |
| detto | — | 30 | | | 2 | — | — |
| detto | — | — | — | | 2 | — | — |
| 1 Pfund | — | 30 | — | C | — | — | 2 |
| 1 Centner | — | 45 | — | | — | 45 | — |
| detto | — | — | — | | — | 45 | — |
| 1 Pfund. | 2 | — | — | C | — | 1 | 1 |
| 1 Pfund | — | 36 | — | C | — | — | 2 |
| 1 Centner | 1 | — | — | | — | 5 | — |
| detto | — | 45 | — | | 2 | — | — |
| detto | — | — | — | | — | 5 | — |
| detto | — | — | — | | 2 | — | — |

des fabricirten Rauch- und Schnupftabaks in die Deutschen
nistation gestattet.

## Herabsetzung des Ausfuhrzolles für rohe Schafwolle.

Se. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 3. Julius d. J. den bisher bestimmt gewesenen Ausfuhrszoll von acht Gulden für jeden Wiener Centner rohe Schafwolle auf einen Gulden herabzusetzen geruhet.

Diese neue Bestimmung tritt vermöge Anordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 12. d. M. für den ganzen Umfang der Monarchie, vom 1. August d. J., in Wirksamkeit.

Wien den 14. Julius 1820.

---

## Ausländische Handelsleute dürfen auf Hauptjahrmärkten inländische Farbricate nur Pack- oder Kistenweise verkaufen.

Mit hohem Decrete der k. k. n. österr. Landesregierung vom 14. Julius d. J. Z. 31151 wurde anher eröffnet:

Durch das Commerz Hofcomissions-Patent vom 24. März 1764 ist den ausländischen Handelsleuten der Handel mit inländischen Fabricaten auf den Hauptjahrmärkten des Inlandes nur im Großen d. i. Pack- oder Kistenweise zugestanden worden.

Diese Vorschrift ist durch keine nachgefolgte Anordnung aufgehoben worden, und die Commerzien-Hofcommission findet es bey der ohnehin bevorstehenden Regulirung der Gewerbs- und Handelsvorschriften nicht wohl zulässig, in dieser Sache dermahlen eine neue Bestimmung zu veranlassen.

Welches demselben hiemit bekannt gemacht wird.

Wien am 20. Julius 1820.

---

## Großhandlungs-Verleihung an Herrn Franz Appel.

Das k. k. n. ö. Mercantil- und Wechselgericht hat den Franz Appel, welchem zufolge Commerz-Hofcommissions-Decrets vom 13. v. Monaths und Regierungs-Decrets vom $\frac{20}{28}$ v. M. das angesuchte Großhandlungsbefugniß für den hiesigen Platz verliehen worden ist, mit dem gedachten Großhandlungsbefugnisse und seiner Firma in dem hierortigen Mercantil-Protokolle vorgemerkt.

Welches demselben hiemit bekannt gemacht wird.

---

## Verschleißgewölbs-Verleihung an Peter Cadeo.

Mit hohem Decrete der k. k. n. ö. Landesregierung vom 15 Julius d. J. Z. 28909 wurde anher eröffnet: Nachdem nach den vorgelegten Erhebungen Peter Cadeo seine Seidenspinnerey zu Chiari in der Lombardey sehr ausgedehnt betreibt, die Haltung einer Niederlage in Wien zum Verschleisse seiner Erzeugnisse nicht nur dieses Unternehmen noch mehr beleben, sondern auch den richtigen Vortheil für die hiesigen Seidenfabrikanten verbinden würde, den zu verarbeitenden Stoff gleich aus der ersten Hand des Erzeugers erhalten zu können, so trägt die hohe Regierung kein Bedenken, die Eröffnung eines Gewölbes in Wien zum Verschleisse seiner eigenen Erzeugnisse zu bewilligen.

Welches demselben hiemit zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, am 20. Julius 1820.

---

## Alle Markt-Fieranten im Großen können ihre Niederlagen im Margarethen-Markt auch in der Stadt haben.

Die k. k. Stadthauptmannschaft hat mit Decret vom 3 d. M. Z. 19819 in Folge Regierungs-Decrets vom 27. v. M. hierher eröffnet: daß die hohe Commerz-Hofcommission durch Decret vom 21. v. M. Nachstehendes herabgegeben habe.

Wenn gleich das Recht, während des Leopoldstädter Margarethen-Marktes in der Stadt Wien, Niederlagen und Gewölber offen halten zu dürfen, nach dem Inhalte des Hofdecrets v. 22. Sept. 1791, nur jenen Markt-Fieranten zusteht, die mit Tuchwaaren und Wollzeugen im Großen handeln, so unterliege es dennoch bey dem gegenwärtig so sehr gehemmten Absatze der für die National-Industrie doch so wichtigen Manufactur-Zweige der Leinwand- und Kattunwaaren, wodurch die Entfernung aller Hindernisse und die Erleichterung der Absatzwege um so dringender wird, der Analogie des Gesetzes zu Folge keinem Anstande, daß die Offenhaltung der Niederlagen und Gewölber in der Stadt während des gedachten Marktes auch solchen Markt-Fieranten, die mit Leinwanden und Kattunwaaren Verkehr treiben, um so mehr gestattet werde, als bey denselben die nähmlichen Rücksichten, wie bey den oben genannten, durch das Hofdecret vom 22. September 1791 begünstigten Handelsleuten eintreten, folglich kein Grund vorhanden sey, einseitige Ausnahmen Statt finden zu lassen, als diese Offenhaltung

ihrer Niederlagen ihnen durch einen mehr als zwanzigjährigen Zeitraum nicht verwehret worden ist, und als eine ihnen aufgelegte Verbindlichkeit nebst ihren Niederlagen in der Stadt während des Margarethen-Marktes auch in der Leopoldstadt Gewölber miethen zu sollen, für sie wegen des Geldaufwandes und zum Theil wegen Theurung und Mangel eines angemessenen Locales mit Unzukömmlichkeiten und Nachtheilen verbunden wäre.

Welches denselben zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beysatze eröffnet wird, daß wegen der unter einer anbefohlenen Bekanntmachung dieser Verordnung als Anhang zu der bereits kundgemachten erneuerten Jahrmarkts-Ordnung das Röthige werde eingeleitet werden.

Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, am 13. August 1819.

## Anzeige wegen B. Periboni.

Nachdem die mit Bernard v. Periboni wegen unbefugter Handels- und Wechselgeschäfte hierorts gepflogene Untersuchung gezeigt hat, daß er bedeutende Acceptations-Geschäfte für Häuser von andern Handelsplätzen unternahm, und sich dabey immer der Firma per Procura des schon im Jahre 1817 ausgetretenen, im Jahr 1819 verstorbenen Großhändlers A. M. Tarabocchia bediente, da Periboni weiters Commissions- und Sensalen-Geschäfte, mit Bezug von Provision und Sensarie von Verkäufern und Käufern der Schmelzwaaren des Victorin May in Venedig gemacht, und über alle seine Geschäfte eine ausgebreitete Correspondenz und ordentliche Handlungsbücher in einem eigenen Locale in der Wollzeil Nr. 819 geführt hat, so wurde derselbe zur wohlverdienten Ahndung für diese gesetzwidrigen Fürgänge zum Erlag einer Geldstrafe von 200 fl. W. W. verhalten.

Welches dem k. k. privil. Großhandlungs-Gremium in Erledigung seiner dießfalls im May d. J. anher gemachten Anzeige zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom k. k. n. ö. Mercantil- und Wechselgerichte, Wien den 24. Julius 1820.

## Ernennung eines General-Consuls und Consuls zu Hamburg.

Die k. k. n. ö. Landesregierung hat mittelst Decrets vom 11 d. M. anher eröffnet, daß Se. k. k. Majestät laut hohen

Commerz-Hofcommissions-Decrets vom 1. Juny d. J. den Jacob Daniel Mützenbacher, bisherigen Consul, zum Oesterreichischen General-Consul, und den Richard Parisch zum Oesterreichischen Consul in Hamburg allergnädigst zu ernennen geruht haben.

Welches denselben hiemit bekannt gemacht wird.

Vom k. k. n. ö. Mercantil- und Wechselgerichte, Wien den 14. August 1820.

## Ernennung eines Vice-Consuls.

Die k. k. n. ö. Landesregierung hat mittelst Decrets vom 13 d. M. anher eröffnet, daß laut hohen Commerz-Hofcommissions-Decrets vom 3/4 d. M. Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 1. d. M. die Ausstellung eines k. k. Oesterreichischen Vice-Consuls zu Helsingör im Königreiche Dännemark zu bewilligen, und hiezu den Handelsmann Ludwig Lindberg zu ernennen geruht haben.

Welches demselben hiemit bekannt gemacht wird.

Vom k. k. n. ö. Mercantil- und Wechselgerichte, Wien am 14. August 1820.

# Inhalt.


| | Seite |
|---|---|
| Actien-Einlagen haben aufzuhören und Einlösung der Wiener-Währung à 250. . . . . | 11 |
| Appel Franz Großhandlungs-Verleihung . . | 20 |
| Ausländische Handelsleute dürfen auf Hauptjahrmärkten inländische Fabricate nur Pack- oder Küstenweise verkaufen . . . . . | 20 |
| Bestimmung der Ein- und Ausfuhr-Gebühren von einigen außer Handel gesetzten, jedoch in der Einfuhr erlaubten Waaren-Artikel . . . . . | 4 |
| Bestimmung bey zollämtlichen Waaren-Erklärungen | 3 |
| Cadeo Peter, Verschleißgewölbs-Verleihung . . | 21 |
| Geußau, Freyherrn von, zurückgelegte Großhandlungs-Freyheit . . . . . | 12 |
| Commissions-Handels (In Bezug des) . . . . | 13 |
| Eltz Friedrich zurückgelegte Großhandlungs-Freyheit | 16 |
| Ernennung eines General-Consuls und Consuls zu Hamburg . . . . . | 22 |
| — — eines Vice-Consuls zu Helsingör . . . | 23 |

Seite
Getränke- und Verzehrungs-Aufschläge (die in die k. k. Aerrarial- oder Staatscassen entfließenden) sind vom 1. May 1820 in Conv. Münze zu entrichten . 14
Gouge J. B. Börse-Sensalen-Stelle-Verleihung 10
Herabsetzung der Postwagens-Gebühren . . . 12
Herabsetzung der Provision von Geld-Anweisungen der privil. Oesterr. National-Bank an bestimmte Plätze 15
Herabsetzung des Ausfuhrs-Zolles für rohe Schafwolle 20
Markt-Fieranten im Großen können Niederlagen im Margarethen-Markte haben . . . . . 21
Mayer Johann Großhandlungs-Verleihung . 12
Peribonì Bernard v. Anzeige . . . . 22
Postrittgeld- und Postwagens-Gebühren, wie auch das Trink- und Schmiergeld, können vom 1. Mey 1820 in Conv. Münze oder W. W. bezahlt werden . 15
Regulirung der Zollsätze für die verschiedenen Tabak-Gattungen . . . . . 16
Schram A. C. ertheilte Großhandlung . . . 4
Tariff der Ein- und Ausfuhrs-Gebühren von einigen außer Handel gesetzten, jedoch in der Einfuhr erlaubten Waaren-Artikel . . . . . 6—7
— — von den verschiedenen Tabak-Gattungen 18